 **Handbuch für Berufsbildende von Lernenden**
Maurer/Maurerin EFZ und Baupraktiker/Baupraktikerin EBA
(inkl. Schnupperlehre)

Version 1.1 (Februar 2018)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	
1.1	Gründe für die Ausbildung von Lernenden	2
1.2	Vom Betrieb zum Lehrbetrieb	2
1.3	Bildungsverordnung, Bildungsplan, Lerndokumentation	2
1.4	Beschäftigungsverbot für gefährliche Arbeiten	2
1.5	Beratung Verband	2
2.	AUSWAHL VON LERNENDEN	
2.1	Berufswerbung	3
2.2	Selektionsprozess	3
2.3	Vorstellungsgespräch	3
2.4	Schnupperlehre	4
2.5	Entscheidung	5
2.6	Lehrvertrag	5
3.	LERNEN IM BETRIEB	
3.1	Vorbereitung der beruflichen Grundbildung	6
3.2	Der erste Arbeitstag	6
3.3	Lerndokumentation	6
3.4	Bildungsbericht	6
3.5	Jugendliche in der Entwicklungsphase	7
3.6	Vormachen – nachmachen – überprüfen	7
3.7	Konfliktgespräch	7
3.8	Abschluss der beruflichen Grundbildung	8
4.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	
4.1	Bundesverfassung	9
4.2	Berufsbildungsgesetz / Berufsbildungsverordnung	9
4.3	Obligationenrecht	9
4.4	Probezeit	9
4.5	Vertragsauflösung	9
4.6	Arbeitsgesetz und Jugendarbeitsschutzverordnung	9
4.7	Schnupperlehre	10

1. EINLEITUNG

Dieses Handbuch richtet sich an Berufsbildner der Berufe Maurer und Baupraktiker und gibt praktische Tipps für die Ausbildung von Lernenden. Im Sinne einer einfacheren Lesbarkeit verwenden wir ausschliesslich die männliche Form der Berufsbildner und der Lernenden.

1.1. Gründe für die Ausbildung von Lernenden

Die Gründe, die für die Ausbildung von Lernenden sprechen, sind vielfältig. Unternehmen stellen mit der Ausbildung den Nachwuchs für die Branche sicher. Zudem integrieren sie Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und geben ihnen damit eine Perspektive für die Zukunft. Unternehmen, die Lernende ausbilden, haben meist ein positives Image auf dem Markt.

1.2. Vom Betrieb zum Lehrbetrieb

Falls Ihr Unternehmen bis heute noch keine Lernenden ausgebildet hat und Sie die Idee haben, Lernende auszubilden, haben sich in der Praxis die folgenden Fragen bewährt:

- Sind wir in unserem Betrieb motiviert, Lernende auszubilden?
- Welche Poliere eignen sich für die Ausbildung von Jugendlichen?
- Wann absolvieren die Poliere die einwöchige Ausbildung zum Berufsbildner?
- Wie hoch ist unser Ausbildungs-Budget?
- Haben wir die Ausbildungsbewilligung des Kantons?

1.3. Bildungsverordnung, Bildungsplan, Lerndokumentation

Die Inhalte für die Ausbildung der Baupraktiker und Maurer sind in den Bildungsverordnungen und in den Bildungsplänen festgehalten. Die Dokumente finden Sie auf www.baumeister.ch/Berufsbildung/Grundbildung und im Ordner Dokumentation Auszubildende, den Sie im Shop des Schweizerischen Baumeisterverbandes bestellen können. Zum Führen der Lerndokumentation stellt der Schweizerische Baumeisterverband einen Ordner zur Verfügung, der Vorlageblätter enthält. Die Lerndokumentation können Sie ebenfalls im Shop des Schweizerischen Baumeisterverbandes bestellen. In der Regel werden die Lerndokumentationen im ersten überbetrieblichen Kurs verteilt. Bitte klären Sie mit dem Verantwortlichen der Maurerlehrhalle, ob auch in Ihrer Region die Lerndokumentation im ersten ÜK abgegeben wird.

1.4. Beschäftigungsverbot für gefährliche Arbeiten

Grundsätzlich gilt gemäss den arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr ein Beschäftigungsverbot für gefährliche Arbeiten. Im Rahmen der Grundbildung gelten jedoch bezüglich gefährlichen Arbeiten besondere Bestimmungen. Im Anhang 2 des Bildungsplans für Baupraktiker EBA und Maurer EFZ sind gefährliche Arbeiten aufgeführt, die Lernende ab 15 Jahren ausführen dürfen, sofern die beschriebenen Massnahmen vom Betrieb eingehalten werden.

Das Merkblatt des SBV „Gefährliche Arbeiten in der Grundbildung“ sowie die Kapitel 4.6 und 4.7 dieses Handbuches enthalten detaillierte Informationen zum Thema.

1.5. Beratung Verband

Falls Sie Fragen haben, stehen Ihnen beim Schweizerischen Baumeisterverband Bildungsexperten zur Verfügung (berufsbildung@baumeister.ch, Tel. 058 360 76 99).

2. AUSWAHL VON LERNENDEN

2.1. Berufswerbung

Damit Sie geeignete Lernende finden, haben sich in der Praxis die folgenden Massnahmen bewährt:

- Stelleninserat auf www.berufsberatung.ch publizieren (oder auf anderen Plattformen)
- Stelleninserat auf firmeneigener Webseite publizieren
- Stelleninserat an lokale Schulen senden
- Mitarbeitende zu Mund-zu-Mund-Propaganda einladen

Für die weitergehende Berufswerbung eignen sich die folgenden Massnahmen:

- Besuch in Schulklassen
- Gewerbeausstellungen
- Betriebsbesichtigungen (Tag der offenen Türen)

Für diese Massnahmen stellt Ihnen der Schweizerische Baumeisterverband vielfältige Informationen zur Verfügung (z.B. Broschüren, PowerPoint-Präsentationen, ...).

2.2. Selektionsprozess

Für die Selektion von Lernenden haben sich in der Praxis die unten stehenden fünf Schritte bewährt:

- Bewerbungsunterlagen beurteilen (Lebenslauf, Motivationsschreiben, Schulzeugnisse, Eignungstest)
- Vorstellungsgespräch mit Jugendlichen führen (s. Fragenkatalog Kapitel 2.3)
- Schnupperlehre durchführen (s. Kapitel 2.4)
- Entscheidung (s. Kapitel 2.5)
- Lehrvertrag ausstellen bzw. Absage senden

2.3. Vorstellungsgespräch

Für den **Ablauf des Vorstellungsgesprächs** hat sich in der Praxis die folgende Struktur bewährt:

- Vorstellen des Lehrbetriebes (Geschichte, Organisation, Anzahl Mitarbeitende, Arbeitszeiten, Ferien/Betriebsferien, ...)
- Vorstellen der beruflichen Grundbildung (Betreuungsperson, drei Lernorte, Lohn, ...)
- Fragen (s. Fragenkatalog unten)
- Fragen des Jugendlichen
- Weiteres Vorgehen (Entscheid/Termin Schnupperlehre)

Die folgenden Fragen eignen sich für Vorstellungsgespräche mit angehenden Lernenden. Der **Fragenkatalog** ist als Ideensammlung zu verstehen: Die Fragen können beliebig ergänzt oder weggelassen werden.

- Warum möchtest du Baupraktiker bzw. Maurer werden?
- Was fasziniert dich auf dem Bau?
- Wie bist du auf den Beruf Baupraktiker bzw. Maurer gekommen?
- Wer oder was hat dich auf die Idee gebracht, diesen Beruf zu lernen?
- Weshalb arbeitest du gerne draussen?
- Hast du Allergien? Wenn Ja: Welche?
- Musstest du schon einmal zum Arzt wegen Rücken- oder anderen Beschwerden?
- Hattest du schon einen Unfall? Wenn Ja: Welchen?
- In welchen Berufen hast du schon geschnuppert? Welche Erfahrungen hast du gemacht?
- Was weisst du über unseren Betrieb?
- Weshalb möchtest du in unserem Betrieb arbeiten?
- Welches sind deine drei Stärken?

- Welches sind deine drei Schwächen?
- Welche Fächer hast du in der Schule besonders gerne? Weshalb?
- Welche Fächer gefallen dir in der Schule überhaupt nicht? Weshalb?
- Was macht dein Vater? Was macht deine Mutter? Was machen deine Geschwister?
- Wie ist dein Verhältnis zu deinen Eltern (und zu deinen Geschwistern)?
- Was machst du in deiner Freizeit?
- Wie reagierst du, wenn du gestresst bist?
- Was machst du, wenn du diese Lehrstelle nicht bekommst?

2.4. Schnupperlehre

Die Schnupperlehre auf dem Bau dauert in der Regel fünf Tage. Der Schweizerische Baumeisterverband stellt ein Schnupperlehretagebuch zur Verfügung, das die Jugendlichen durch die Schnupperlehre begleitet und für den Berufsbildner eine wertvolle Selektionshilfe ist. Das Schnupperlehretagebuch kann im Shop des Schweizerischen Baumeisterverbandes bezogen werden.

Bei der Schnupperlehre ist zu beachten, dass das Arbeitsgesetz sowie die Jugendarbeitsschutzverordnung eingehalten werden (s. auch Kapitel 4.6 u. 4.7).

Zur **Vorbereitung der Schnupperlehre** haben sich in der Praxis die folgenden drei Schritte bewährt:

❶ Administrative Vorbereitung, ❷ Information des Jugendlichen, ❸ Information der Mitarbeitenden.

❶ Die administrative Vorbereitung umfasst die folgenden Punkte:

- Wer betreut und beaufsichtigt den Lernenden während der Schnupperlehre?
- Wie sieht das Programm der Schnupperlehre aus?
- Werden das Arbeitsgesetz sowie die Jugendarbeitsschutzverordnung eingehalten?
- Sind insbesondere keine gefährlichen Arbeiten vorgesehen (bis 15 Jahre nur leichte Arbeiten)?
- Ist der Jugendliche im Lohnbuch eingetragen?

❷ Die Information des Jugendlichen umfasst die folgenden Punkte:

- Wann, wo und bei wem muss er sich am ersten Tag der Schnupperlehre melden?
- Von wann bis wann muss er arbeiten?
- Wie sieht das Programm der Schnupperlehre aus?
- Welche Arbeitskleider muss er mitnehmen?
- Welche Arbeitskleider erhält er vom Betrieb? (z.B. Jacke, Helm, Schutzbrille, Gehörschutz, ...)
- Wie ist er versichert?
- Muss er eine Mittagsverpflegung mitnehmen?

❸ Die Information der Mitarbeitenden umfasst die folgenden Punkte:

- Wie heisst der Jugendliche und von wann bis wann absolviert er eine Schnupperlehre?
- Wer betreut den Jugendlichen während der Schnupperlehre?
- Wer bestellt das Schnupperlehretagebuch?
- Alle Mitarbeitenden auf der Baustelle haben den Auftrag, den Lernenden zu beobachten und am Schluss der Schnupperlehre eine Beurteilung abzugeben.

Am **Schluss der Schnupperlehre** findet ein Gespräch mit dem Jugendlichen statt. Für das Gespräch ist der Betreuer verantwortlich. Er bereitet sich mit den zwei unten stehenden Fragen auf das Gespräch vor:

- Wie haben andere Personen auf der Baustelle den Jugendlichen erlebt?
- Wie beurteile ich den Jugendlichen?
(Seite „Die Beurteilung meiner Betreuer“ im Schnupperlehretagebuch ausfüllen)

Für den Inhalt des Gesprächs am Schluss der Schnupperlehre haben sich die folgenden Punkte bewährt:

- Wie hat dir die Schnupperlehre gefallen?
- Was hat dir nicht gefallen?
- Wie beurteilst du die Schnupperlehre?
(Seite „Meine Beurteilung der Schnupperlehre“ im Schnupperlehretagebuch besprechen)
- Wie beurteilen wir dich?
(Seite „Die Beurteilung meiner Betreuer“ im Schnupperlehretagebuch besprechen)
- Wie sieht das weitere Vorgehen aus? (Absage oder Gespräch mit Eltern)

2.5. Entscheidung

Vor dem definitiven Entscheid empfehlen wir ein Gespräch mit den Eltern und dem Jugendlichen. Ziel des Gesprächs ist das gegenseitige Kennenlernen. Mit dem Gespräch haben Sie die Möglichkeit zu erfahren, in welchem Umfeld der Jugendliche lebt und wie gross die Unterstützung durch die Eltern ist bzw. wie gross Ihr Unterstützungsaufwand sein wird. Bei Bedarf können Sie auch die Klassenlehrperson des Jugendlichen in das Gespräch miteinbeziehen.

Teil der Entscheidung ist die folgende **Kernfrage**: Erfüllt der Jugendliche die sozialen und fachlichen Voraussetzungen, um die Lehre in unserem Betrieb erfolgreich zu absolvieren?

Ebenso müssen Sie sich die Frage stellen, ob der Jugendliche sich für die dreijährige oder die zweijährige Lehre eignet. Lernende der zweijährigen Lehre benötigen meist einen grösseren Betreuungsaufwand, weil sie langsamer lernen und mehr Wiederholungen benötigen. Meist sind sowohl die schulischen wie auch die sozialen Defizite grösser als bei Lernenden, die die dreijährige Lehre absolvieren.

Bei schulisch starken und motivierten Lernenden empfehlen wir, die Berufsmaturität in Betracht zu ziehen. Diese Lernenden schätzen meist anspruchsvolle Aufgaben. Dementsprechend müssen Sie sicherstellen können, dass sie anspruchsvolle Aufgaben anbieten können.

2.6. Lehrvertrag

Mit dem Lehrvertrag wird das Arbeitsverhältnis zwischen Betrieb, Lernendem, Eltern bzw. Bevollmächtigten und Kanton festgehalten. Das Formular des Lehrvertrages kann beim kantonalen Berufsbildungsamt bezogen werden.

3. LERNEN IM BETRIEB

3.1. Vorbereitung der beruflichen Grundbildung

Für die Vorbereitung der beruflichen Grundbildung haben sich in der Praxis die folgenden Punkte bewährt:

- Haben wir den Jugendlichen für die Berufsfachschule angemeldet?
- Haben wir den Jugendlichen für die überbetrieblichen Kurse angemeldet?
- Haben wir den verantwortlichen Berufsbildner bestimmt?
- Haben wir den betrieblichen Ausbildungsplan erstellt, der aus dem Bildungsplan abgeleitet ist?
- Haben wir die halbjährlichen Gespräche der Bildungsberichte in der Agenda eingetragen?
- Haben wir die Arbeitskleider und die persönliche Schutzausrüstung organisiert?
- Haben wir die Werkzeugkiste bereitgestellt?
- Haben wir den Garderobenschrank beschriftet?

3.2. Der erste Arbeitstag

Der Jugendliche macht von der Schule in die Berufswelt einen riesigen Schritt. Eine professionelle Vorbereitung des ersten Tages ist sehr wichtig, damit die berufliche Grundbildung erfolgreich beginnt. In der Praxis haben sich die folgenden Punkte bewährt:

- Der verantwortliche Berufsbildner empfängt den Lernenden.
- Ein lockeres Begrüssungsgespräch hilft, die Nervosität zu reduzieren und Vertrauen aufzubauen (z.B. Bist du gut angereist? Hattest du schöne Ferien? ...)
- Berufskleidung, persönliche Schutzausrüstung übergeben
- Baustelle zeigen und erste Instruktion der Arbeitssicherheit
- Zeiten bekannt geben (Arbeitszeit, Pausen, Mittag)
- Lernende Person den Mitarbeitenden vorstellen
- Nur die wichtigsten Informationen weitergeben
- Fragen des Lernenden beantworten

Die Integration des Lernenden ins Team ist eine wichtige und fortlaufende Aufgabe. Sie gelingt, wenn Wertschätzung, Ehrlichkeit und Vertrauen das Betriebsklima prägen.

3.3. Lerndokumentation

Die Lernenden führen eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhalten. Eine Wegleitung regelt die Details der Lerndokumentation. Sie befindet sich im Ordner Dokumentation Auszubildende.

Der Berufsbildner überprüft die Lerndokumentation regelmässig und teilt dem Lernenden mit, welche Punkte positiv sowie welche negativ sind und entsprechend verbessert werden müssen.

Die Lerndokumentation darf während der praktischen Prüfung des Qualifikationsverfahrens als Hilfsmittel verwendet werden. Während des mündlichen Fachgesprächs des Qualifikationsverfahrens bildet die Lerndokumentation neben den Leistungszielen des Bildungsplans die Basis.

3.4. Bildungsbericht

Der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Der Bildungsbericht wird mündlich mit dem Lernenden besprochen. Das Gespräch ist sehr wichtig, damit der Lernende weiss, wo er steht und ob er die Lernziele erreicht hat. Im Ordner Lerndokumentation liegt pro Semester ein Bildungsbericht zum Ausfüllen bereit.

Tipp: Notieren Sie im Verlauf des Semesters konkrete positive und negative Beobachtungen, damit Sie im Semester-Gespräch Ihre Beurteilung anhand von konkreten Beispielen belegen können.

3.5. Jugendliche in der Entwicklungsphase

Jugendliche zwischen ca. 12 und 20 Jahren befinden sich in der Regel in einer intensiven Entwicklungsphase. Was in dieser Zeit passiert, bringt die unten stehende Information auf dem Punkt, die an der Türe eines Jugendlichen hing.

VORSICHT!

Wegen Umbauarbeiten an Hirn, Hormonen und Herz kann es vorübergehend zu Unannehmlichkeiten kommen.

Ich bitte um Verständnis.

In dieser Phase – die auch als „Baustelle im Kopf“ genannt wird – loten Jugendliche gerne Grenzen aus. Sie kommen z.B. zu spät auf die Baustelle oder erledigen Arbeiten unzuverlässig, bewusst oder unbewusst. In der Praxis haben sich die folgenden Verhaltensweisen bewährt:

- Interesse zeigen, z.B. «Wie geht es dir?» «Wie läuft's in der Schule?»
- Regelmässiges Feedback geben, z.B. «... hast du sehr gut gemacht.»
- Selbstvertrauen stärken, z.B. «Du kannst das!»
- Grenzen durchsetzen: z.B. zu spät kommen hat Konsequenzen
- Fachliche sowie soziale Ziele setzen und überprüfen, z.B. Teamfähigkeit, Freundlichkeit, ...
- Geduldig sein, z.B. Lernender kann immer nachfragen, ohne als Dummer dazustehen

3.6. Vormachen – nachmachen – überprüfen

Die drei Lernschritte vormachen – nachmachen – überprüfen haben sich seit Jahrhunderten bewährt. Bevor Sie als Berufsbildner dem Lernenden den neuen Lerninhalt vermitteln (vormachen), überlegen Sie sich, welches Lernziel aus dem Bildungsplan der Lernende lernen muss (z.B. Kompressor bedienen). Beim Vormachen beachten Sie, dass Sie nicht zu viele Informationen geben. Wenn der Lernende die Tätigkeit nachmacht, überprüfen Sie laufend und sagen dem Lernenden, was gut war und was nicht.

Bei Bedarf können Sie z.B. einen Drittlehrjahrlernenden engagieren, um dem Erstlehrjahrlernenden einzelne Lernziele zu vermitteln. Diese Vorgehensweise hat zwei Vorteile: Lernende lernen voneinander und der Drittlehrjahrlernende repetiert sein Wissen nach dem Prinzip: Menschen lernen wenn sie lehren.

3.7. Konfliktgespräch

Wenn Menschen zusammenarbeiten, kann es zu Konflikten kommen. Der unten stehende Gesprächs-Leitfaden hilft, Konflikte konstruktiv zu lösen.

Für die **Vorbereitung** des Gesprächs haben sich in der Praxis die folgenden Fragen bewährt:

- Wie analysiere ich Situation?
- Wie verlief bisher die Geschichte des Konfliktes?
- Wer muss am Gespräch teilnehmen?
- Wer sind meine Gesprächspartner?
- Welches ist das Ziel meines Gesprächs?
- Welche objektiven Kriterien zur Lösungsfindung sehe ich?
- Welches sind die gemeinsamen Interessen?
- Welche Lösungsideen habe ich?

Für die **Struktur** des Konflikt-Gesprächs haben sich in der Praxis die folgenden Punkte bewährt:

- Begrüssen
- Beobachtungen beschreiben
- Andere Meinungen anhören
- Konfliktursachen suchen
- Gemeinsame Interessen bestimmen
- Idealsituation beschreiben
- Kernproblem definieren
- Lösungen suchen
- Entscheiden und Massnahmen definieren
- Danken und sich verabschieden

Für die **Nachbereitung** des Gesprächs haben sich in der Praxis die folgenden Fragen bewährt:

- Wann überprüfe ich die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen?
- Habe ich das Gesprächsziel erreicht?
- Konnte ich die Emotionen im Zaum halten?
- Wie kann ich einen ähnlichen Konflikt in Zukunft vermeiden?
- Mit wem muss ich Kontakt aufnehmen? (z.B. Berufsbildungsamt, Maurerlehrhalle, Berufsfachschule, Beratungsstelle)

3.8. Abschluss der beruflichen Grundbildung

Vor Abschluss der beruflichen Grundbildung müssen Sie entscheiden, ob Sie den Lernenden weiterbeschäftigen. Teilen Sie dem Lernenden Ihre Entscheidung wenn möglich einige Monate vor Abschluss des Lehrvertrages mit und begründen Sie die Entscheidung.

Ihre Teilnahme an der QV-Feier (ehem. LAP-Feier) zeigt dem Lernenden Ihre Wertschätzung und betont einen positiven Abschluss der beruflichen Grundbildung.

Wie alle Arbeitnehmende hat auch der Lernende Anspruch auf ein Arbeitszeugnis nach Beendigung des Arbeitsvertrages.

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

4.1. Bundesverfassung

Art. 63 der Bundesverfassung (BV) gilt als Bildungsartikel und ist die Grundlage für die Erlasse auf Gesetzesstufe.

4.2. Berufsbildungsgesetz / Berufsbildungsverordnung

Das seit 2004 in Kraft gesetzte Berufsbildungsgesetz (BBG) regelt die Grundausbildung aller Berufe. Im Gesetz sind die Eckpfeiler für die berufliche Grundbildung formuliert. Ergänzende Vorschriften finden sich in der Verordnung über die Berufsbildung (BBV).

4.3. Obligationenrecht

Die Artikel 319 bis 362 regeln das Arbeitsvertragsrecht. Besondere Bestimmungen zum Lehrvertrag finden sich in den Artikeln 344 bis 346a OR.

4.4. Probezeit

Die Probezeit darf nicht weniger als einen und nicht mehr als drei Monate betragen. Ist die Probezeit nicht genau geregelt, beträgt sie drei Monate. Nur für den Lehrvertrag gibt es die Möglichkeit, die Probezeit auf sechs Monate zu verlängern. Dies bedingt jedoch die Zustimmung der kantonalen Behörde (Art. 344a OR).

4.5. Vertragsauflösung

Ein Lehrvertrag ist nach der Probezeit nicht mehr kündbar. Aus wichtigen Gründen ist der Lehrvertrag aber wie beim Einzelarbeitsvertrag fristlos auflösbar (Art. 337 OR). Konkret sind diese Gründe im Art. 346 OR aufgeführt:

- Nichteignung des Ausbildenden (verantwortliche Fachkraft)
- Nichteignung oder Gefährdung des Lernenden
- Unmöglichkeit einer geordneten Beendigung der Ausbildung

4.6. Arbeitsgesetz und Jugendarbeitsschutzverordnung

Das Arbeitsgesetz (Art. 29 bis 32 ArG) und die Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5) enthalten Bestimmungen über den Arbeitseinsatz von Jugendlichen. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Insbesondere zu beachten ist Art. 4 Absatz 1 der Jugendarbeitsschutzverordnung: Dieser verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. In der Verordnung über gefährliche Arbeiten für Jugendliche des eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) werden jene Arbeiten aufgezählt, welche als gefährliche Arbeiten für Jugendliche gelten (vgl. dazu die Aufzählung in Artikel 1 der Verordnung).

In Abweichung von Art. 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung gilt für Maurer/innen EFZ und Baupraktiker/innen EBA in der beruflichen Grundausbildung Folgendes:

Lernende ab 15 Jahren können entsprechend ihrem Ausbildungsstand für gewisse gefährliche Arbeiten herangezogen werden (vgl. Art. 7 Abs. 3 der Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die berufliche Grundbildung). Dies unter der Voraussetzung, dass bestimmte **begleitende Massnahmen (betreffend Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes)** im Betrieb eingehalten werden. Die seit dem 1. Juni 2016 geltenden Massnahmen sind von den Baubetrieben zwingend einzuhalten. Im Anhang 2 des Bildungsplanes sind die entsprechenden Baustellenarbeiten (Gefährdungen) und Massnahmen aufgeführt.

Der Einsatz im Rahmen der Grundbildung bedarf einer aktualisierten kantonalen Ausbildungsbewilligung des Betriebes. Diese Ausbildungsbewilligung berücksichtigt und erlaubt den Einsatz solcher Jugendlichen für gefährliche Arbeiten. Betriebe die noch über eine Ausbildungsbewilligung verfügen, welche älter als 1. Juni 2016 ist, müssen dafür sorgen, dass sie eine aktualisierte Arbeitsbewilligung (gestützt auf Anhang 2 zum Bildungsplan) bei der zuständigen kantonalen Behörde einholen (vgl. mehr dazu im Merkblatt des SBV zum Thema gefährliche Arbeiten in der Grundausbildung).

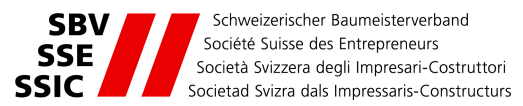
4.7. Schnupperlehre

Schulpflichtige Jugendliche dürfen gemäss Arbeitsgesetz ab 13 Jahren eine Schnupperlehre absolvieren. Eine Beschäftigung ist nur an Werktagen zulässig und darf höchstens 8 Stunden im Tag und insgesamt höchstens 40 Stunden in der Woche dauern. Beginn und Ende der Beschäftigung müssen zwischen 6 und 18 Uhr liegen. Der jeweilige Einsatz darf nicht länger als zwei Wochen dauern. Die Kantone können die Beschäftigung von einer Bewilligung abhängig machen beziehungsweise für die Betriebe eine Meldepflicht vorschreiben. Es ist deshalb sinnvoll, sich vor der Durchführung einer Schnupperlehre bei der zuständigen kantonalen Stelle zu erkundigen (z.B. Arbeitsinspektorat).

Gemäss Art. 30 Abs. 2 lit. A ArG und Art. 8 ArGV 5 dürfen Jugendliche ab dem 13. Altersjahr leichte Arbeiten ausführen. Die Differenzierung zwischen leichter und normaler oder gar gefährlicher Tätigkeit erfolgt aufgrund der Art und den Bedingungen, unter der sie ausgeführt wird (Arbeitszeiten, Häufigkeit etc.). Unten stehend sind zwei Beispiele zum Thema leichte und keine leichte Arbeit im Rahmen einer Maurer-Schnupperlehre aufgeführt:

- Leichte Arbeit: Ausmasse erstellen oder bei Vermessungen mittels Spezialgeräten mitrechnen.
- Keine leichte Arbeit: Einebnungs- und Aushubarbeiten oder das Versetzen von Betonelementen mit dem Kran.

Während der Schnupperlehre dürfen die Jugendlichen keine gefährlichen Arbeiten ausführen (vgl. WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten für Jugendliche Art. 1). Zudem sind die Jugendlichen bei den Arbeiten durch die Betreuungsperson zu beaufsichtigen.



Schweizerischer Baumeisterverband
Weinbergstrasse 49
Postfach
8042 Zürich

Telefon 058 360 76 99

berufsbildung@baumeister.ch
www.baumeister.ch